

## Gatekeeper im Sinne des Digital Markets Act

Die Verordnung (EU) 2022/1925<sup>1</sup> - besser bekannt als Digital Markets Act (DMA) - ist ein zentrales Regelwerk der Digitalregulierung der Europäischen Union. Da die Verordnung ebenfalls relevant für den EWR ist, wird gegenwärtig eine Übernahme in das EWR-Abkommen verhandelt.



Mit dem DMA sollen faire und offene Wettbewerbsbedingungen in digitalen Märkten geschaffen werden, indem besonders marktmächtige Plattformunternehmen, sogenannte Gatekeeper (Torwächter), spezifischen Verhaltenspflichten unterstellt werden. Aufgrund des Marktortprinzips gelten diese Verpflichtungen unabhängig vom Sitz des jeweiligen Unternehmens. Sobald ein Gatekeeper seine Dienste Endnutzern bereitstellt oder anbietet, welche sich in der EU aufhalten, hat er die Vorgaben des DMA einzuhalten<sup>2</sup>.

Die EU-Kommission benannte 2023 die ersten grossen Online-Plattformen als Gatekeeper im Sinne des DMA. Diese Unternehmen sind derzeit Alphabet (Google), Amazon, Apple, Booking, Meta (Facebook), Microsoft und ByteDance (TikTok)<sup>3</sup>. Der DMA soll sicherstellen, dass diese besonders marktstarken Plattformen ihre Stellung nicht zum Nachteil von Nutzern oder Geschäftskunden ausnutzen.

Als Gatekeeper benannt werden Unternehmen, die (1) einen erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt haben, (2) einen zentralen Plattformdienst bereitstellen, der gewerblichen Nutzern als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dient, und (3) über eine gefestigte Marktposition verfügen oder eine solche Position in naher Zukunft erlangt wird. Für sie gelten besondere Pflichten, etwa gewerblichen Nutzern den Zugriff auf bestimmte Daten zu ermöglichen oder Dritten zu ermöglichen ihre Dienste mit denen des Gatekeepers zu interoperieren. Der DMA beinhaltet auch einige

Verbote für Gatekeeper, etwa ihre eigenen Dienstleistungen und Produkte im Ranking günstiger zu behandeln oder Verbraucher daran zu hindern, sich mit Unternehmen ausserhalb ihrer Plattform zu vernetzen.

## EU-Programmperiode 2028-2034

Liechtenstein nimmt derzeit im Rahmen des EWR-Abkommens an fünf EU-Programmen teil, welche Ende 2027 auslaufen werden. Die EU-Gesetzgebungsverfahren für die Programme der neuen Generation für die Jahre 2028-2034 sind bereits im Gange.

Die Grundlagen für die Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) an den EU-Programmen sind im Teil VI (Art. 78ff) EWR-Abkommen (Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten)<sup>4</sup> geregelt. Artikel 78 EWR-Abkommen enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Bereichen, in denen die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit stärken und erweitern können, und welcher gemäss Art. 87 EWR-Abkommen ausgeweitet werden kann.

Anders als in den übrigen Bereichen des EWR-Abkommens ist die Zusammenarbeit nach Teil VI des EWR-Abkommens nicht verpflichtend. Es geht daher bei der Übernahme von EU-Rechtsakten betreffend einem EU-Programm nicht um die Frage der EWR-Relevanz, sondern darum, ob die EWR/EFTA-Staaten ein Interesse daran haben, sich an EU-Programmen in Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit analysiert, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung Liechtensteins an den EU-Programmen der neuen Generation 2028-2034 zweckmässig ist. Im Rahmen der Analyse werden insbesondere die finanziellen Auswirkungen, der strategische Nutzen einer Teilnahme sowie die möglichen Folgen einer Nicht-Teilnahme bewertet. Um ein möglichst breites Meinungsbild zu erhalten, werden zudem relevante Interessensträger

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) ([ABl. L 265 vom 12.10.2022, S 1](#)).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EU) 2022/1925.

<sup>3</sup> [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/gatekeepers-portal\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/gatekeepers-portal_en).

<sup>4</sup> Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum ([LR 0.110](#)).

ausserhalb der Landesverwaltung mittels Fragebogen konsultiert.

### **Festlegung von Ökodesign-Anforderungen**

Im vergangenen Juli wurde die Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner<sup>5</sup> in das EWR-Abkommen übernommen.

Sogenannte Ökodesign-Verordnungen gibt es für verschiedenste Haushaltsgeräte. Es handelt sich dabei um Rechtsvorschriften, die Anforderungen an Produkte festlegen, damit diese umweltfreundlicher, energieeffizienter und nachhaltiger werden. Ziel ist es, die Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Die nun übernommene Verordnung (EU) 2023/2533 bringt diese Vorschriften für Wäschetrockner auf den neuesten Stand und soll sicherstellen, dass nur Wäschetrockner mit einer bestimmten Umwelt- und Energieeffizienz auf den EWR-Markt gelangen. Dadurch sollen Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Ressourcenverbrauch reduziert werden.

Hersteller müssen technische Informationen und Leistungsdaten bereitstellen, damit Marktüberwachungsbehörden die Einhaltung der Anforderungen überprüfen können. Die Verordnung steht in engem Zusammenhang mit der Energiekennzeichnungs-Verordnung (EU) 2023/2534<sup>6</sup>, welche die Energielabel für Haushaltsgeräte regelt.

### **Neues Urteil des EFTA-Gerichtshofs - Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Der EFTA-Gerichtshof hat am 3. Juli 2026 in einem Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wichtige Fragen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit im EWR geklärt<sup>7</sup>.

Im Zentrum standen die Kriterien zur Beurteilung einer sogenannten "marginalen Tätigkeit" im Sinne von Art. 14 Abs. 5b der Verordnung (EG) Nr. 987/2009<sup>8</sup> sowie die Bedeutung des Bezugs einer Alterspension für

die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts gemäss Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>9</sup>.

Der EFTA-Gerichtshof hielt fest, dass auch Tätigkeiten, die als Beamter oder Beamte ausgeübt werden, bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften unberücksichtigt bleiben müssen, wenn sie lediglich marginalen Charakter haben. Als Anhaltspunkt verwies er darauf, dass Tätigkeiten, die nur einen sehr geringen Anteil der Arbeitszeit oder des Erwerbseinkommens ausmachen, grundsätzlich als marginal gelten können. So besteht beispielsweise bei einer Tätigkeit, mit welcher 0,5 Prozent des gesamten Erwerbseinkommens generiert werden, eine starke Vermutung, dass diese Tätigkeit marginal und für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen ist.

Zudem stellte der EFTA-Gerichtshof klar, dass der Bezug einer Alterspension in einem EWR-Staat nicht automatisch ausschliesst, dass auf eine Person die Sozialversicherungsvorschriften eines anderen EWR-Staates Anwendung finden, sofern dort weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der Beschäftigungsstaat kann in diesem Fall Sozialversicherungsbeiträge verlangen.

### **Aktuelle Stellenausschreibungen bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)**

Legal Officer - Internal Market Affairs (Energy)

Referenz: 12/2026

Eingabefrist: 13. September 2026

Legal Officer - State Aid

Referenz: 13/2026

Eingabefrist: 27. September 2026

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der [EFTA-Überwachungsbehörde](#).

### **Stabsstelle EWR**

Kirchstrasse 8, Postfach 684

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

E [info.sewr@llv.li](mailto:info.sewr@llv.li)

I [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission vom 17. November 2023 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission ([ABl. L 2023/2533, 22.11.2023](#)).

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission ([ABl. L 2023/2534, 22.11.2023](#)).

<sup>7</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Juli 2026, Sabine Mohr-Egger gegen AHV/IV/FAK, [E-26/25](#).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1](#)).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1](#)).